

Gebührenordnung

für die Benutzung der Marktanlagen und Marktflächen der Stadt Friedberg (Hessen) (Marktgebührenordnung)

Auf Grund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025, Nr. 24), der Titel IV und X der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) und des § 18 der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Friedberg (Hessen) (Marktordnung) vom hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) am folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Marktanlagen und Marktflächen der Stadt Friedberg (Hessen) (Marktgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Märkte und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebühr umfasst lediglich das Benutzungsentgelt für die Marktanlagen, nicht jedoch das Entgelt für zusätzliche Leistungen der Stadt Friedberg, wie z. B. Nebenkosten (Wasser, Strom, Müll usw.) oder sonstige Kosten. Sofern Leistungen von der Stadt Friedberg erbracht werden, so werden diese gesondert berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (4) Bei Jahrmärkten sind die vertragsgemäßen Bestimmungen grundlegend.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist derjenige, der den Platz benutzt.
- (2) Bei Jahrmärkten ist derjenige Gebührenschildner, mit dem die vertragliche Nutzung vereinbart wurde.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist der Flächeninhalt der Standplätze sowie die Art und der Umfang des Geschäftes maßgebend.

(3) Die Standgebühren betragen

1. auf dem Wochenmarkt:

pro lfd. Frontmeter Standfläche (ab 01.01.2026)	3,00 €
pro lfd. Frontmeter Standfläche (ab 01.01.2027)	4,00 €
pro lfd. Frontmeter Standfläche (ab 01.01.2028)	5,00 €

Die Standflächen werden mit einer Tiefe von **max. 5 m**
(Verkaufsstand inkl. Transportfahrzeug) berechnet.

2. auf den Jahrmärkten:

Die Standflächen werden nach Art und Umfang des Geschäftes sowie nach der Lage des Standplatzes im Einzelfall festgesetzt bzw. vertraglich vereinbart; angefangene Meter werden aufgerundet

a) Fahrgeschäfte	m ² und Gesamtfläche bis	400,00 € 2.500,00 €
b) Schau- und Belustigungsgeschäfte	lfd. m bis	80,00 € 200,00 €
c) Verlosung / Spiel / Schießen	lfd. m bis	45,00 € 200,00 €
d) Imbiss, Imbiss mit Ausschank, reiner Ausschank	je m ² bis	25,00 € 200,00 €
e) Verkaufsgeschäfte	lfd. m bis	20,00 € 200,00 €
f) Boxautomat	 bis	50,00 € 100,00 €
g) Fliegende Händler	bis lfd. 3 m lfd. 3 – 6 m lfd. 6 – 10 m ab lfd. 10 m	bis 300,00 € (brutto) bis 500,00 € (brutto) bis 750,00 € (brutto) bis 1000,00 € (brutto)

Zuzüglich werden für die Punkte a) bis f) die vertraglich festgelegten Nebenkosten erhoben.

- (4) Die Standgebühren für die Punkte a) bis f) werden zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgesetzten Höhe erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Standgebühren für den Wochenmarkt.
- (5) Bei Nichtbenutzung oder nur bedingt möglicher Nutzung des Standplatzes kann kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Standgebühren geltend gemacht werden.
- (6) Entstehen der Stadt Friedberg bei Erbringung ihrer Leistung zusätzliche Aufwendungen, die auf Veranlassung des Marktstandnutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, so sind die dafür anfallenden Gebühren vom Nutzer zu tragen.

§ 4 Gebührent Entrichtung

- (1) Die Gebühren auf dem Wochenmarkt sind nach erfolgter Rechnungsstellung fällig und entsprechend der Rechnung zu begleichen.
- (2) Bei Jahrmärkten sind die Gebühren wie vertraglich vereinbart zu entrichten.
- (3) Bereits gezahlte Standgebühren werden bei Nichtinanspruchnahme oder bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes nicht zurückerstattet.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung zur Benutzung der Marktanlagen und Marktplätze der Stadt Friedberg (Hessen) (Marktgebührenordnung) vom 28.01.2005“ außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Friedberg (Hessen), den

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Kjetil Dahlhaus
(Bürgermeister)